

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2006, beschlossen:

„Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980“

Das Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, LGBl. 6610, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „wenn die Bestimmung über die Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu bildenden Teile und des verpflichteten Gutes nicht widerspricht“ durch die Wortfolge „keiner der Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 3 vorliegt“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt: „Die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Nutzungsrechtes von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere darf nicht genehmigt werden, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird oder dadurch eine unwirtschaftliche Zersplitterung des Rechtes oder eine unverhältnismäßige Erschwerung in der Wirtschaftsführung des Verpflichteten eintreten würde.“
3. In § 6 entfällt der Abs. 3.
4. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verpflichteten“ folgende Wortfolge eingefügt: „, sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem getroffen wurde,“
6. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Wert der abzutretenden Grundflächen ist festzustellen und dem Wert der abzulösenden Nutzungsrechte gegenüber zu stellen. Die Differenz ist in Geld abzugelten.“

7. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Bewertung der abzutretenden Grundflächen ist insbesondere auf die Nutzungsmöglichkeiten für den bisherigen Eigentümer, die Ertragsfähigkeit und andere von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien Rücksicht zu nehmen. Der Wert der Nutzungsrechte ist gemäß § 27 zu ermitteln.“

8. In § 22 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „nach dem Ertragswert“.

9. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Zustimmung des Berechtigten zur Ablösung ist erforderlich, wenn die in Geld zu entschädigende Differenz den halben Wert des Nutzungsrechtes übersteigt. Übersteigt der Wert der abzutretenden Grundflächen das Zweifache des Wertes der abzulösenden Nutzungsrechte, so ist eine Ablösung nur mit Zustimmung des Verpflichteten möglich. Die Geldentschädigung ist auch im Fall einer gemeinschaftlichen Ablösung von den Eigentümern der bisher berechtigten Liegenschaften direkt an den Verpflichteten zu leisten.“

10. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festsetzung des Wertes des Nutzungsrechtes ist gegebenenfalls auf von der Ertragsfähigkeit abweichende, wertbestimmende Kriterien angemessen Rücksicht zu nehmen.“

11. In § 32 entfallen im Abs. 1 der letzte Satz und Abs. 2. Die bisherigen Abs. 3 und Abs. 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und Abs. 3.

12. § 40b Abs. 8 lautet:

„(8) Parteistellung haben außer den im § 41 genannten Personen auch

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft mit den Rechten nach Abs. 9,
2. Umweltorganisationen gemäß § 34b Abs. 8 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Feld-

dienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2006, mit den Rechten nach Abs. 10 und

3. die Standortgemeinde.“

13. In § 40b erhält der (bisherige) Absatz 9 die Bezeichnung Abs. 11. § 40b Abs. 9 (neu) lautet:

„(9) Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt und der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

14. Dem § 40b wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist (§ 40b Abs. 4) schriftlich Einwendungen bei der Agrarbehörde erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

15. In § 40b Abs. 11 (neu) wird die Wortfolge „Abs. 1 bis 8“ durch die Wortfolge „Abs. 1 bis 10“ ersetzt.

16. In § 52 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 17.“